

*Mitteilung des Senats vom 11. Januar 2005*

*Erste Ergebnisse der Novellierung des Bremischen Hochschulgesetzes*

Die Fraktionen der CDU und der SPD haben unter Drucksache 16/487 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern wurde nach § 51 Abs. 4 eine Information über den bisherigen Studienverlauf bis zum Ende des ersten Studienjahres durch die Hochschulen im Lande Bremen eingeholt?

In die seit der Novelle des Bremischen Hochschulgesetzes von 2003 in der Universität genehmigten Studienordnungen wurde die genannte Bestimmung aufgenommen. Darüber hinaus wurden in der Regel weitere Informations- und Beratungstermine für diejenigen Studierenden festgelegt, die den regelhaften Zeitpunkt der Zwischenprüfung um ein oder zwei Semester überschritten haben. Studierende, die den Meldetermin für die Abschlussprüfung um vier Semester überschritten haben, werden zur Teilnahme an einer Studienberatung aufgefordert.

Die Art der Information, der Aufforderung zur Studienberatung sowie die Beratung selbst sind je nach Studiengang unterschiedlich und vor allem abhängig von der jeweiligen Zahl der Studierenden: In Fächern mit geringen Studierendenzahlen ist der persönliche Kontakt zu den Lehrenden so eng, dass formalisierte Verfahren nur insoweit erforderlich sind, als immatrikulierte Studierende, die nicht zu den Veranstaltungen erscheinen, angeschrieben werden. In Studiengängen mit hohen Studierendenzahlen sind regelhafte Erhebungen vorgesehen, durch die in Abstimmung zwischen Prüfungsamt und Studiendekan die Informationen aufbereitet und in der Regel dem Fachbereichsrat vorgelegt werden. Je nach Problemlage und Kapazität werden individuelle Beratungen durchgeführt oder es wird zu Terminen eingeladen, bei denen mehreren Studierenden gleichzeitig Informationen über die Organisation des weiteren Studiums gegeben werden.

Entsprechend der Regelung im Allgemeinen Teil der Diplomprüfungsordnungen fordert die Hochschule Bremen diejenigen Studierenden auf, an einer Studienberatung teilzunehmen, die die Termine für die Meldung zur Diplomvorprüfung – nach dem zweiten oder dritten Semester – überschritten haben.

Mit der flächendeckenden Einführung von Bachelorstudiengängen, in denen keine Zwischenprüfung mehr stattfindet, im Wintersemester 2005/2006 wird die Hochschule nach der jeweiligen Akkreditierung in den Studienordnungen die jährliche Erhebung des Studienfortschritts verankern und besondere Studienberatungsangebote einführen.

In der Hochschule Bremerhaven werden die Prüfungsdaten bisher noch nicht datentechnisch erfasst, so dass eine flächendeckende Auswertung des Studienverlaufs nicht möglich ist. Studienberatungen werden daher auf Wunsch der Studierenden oder bei besonderen Problemen durchgeführt. So fordert der Studiendekan vor der zweiten Wiederholungsprüfung die betroffenen Studierenden regelhaft zur Teilnahme an einem Beratungsgespräch auf, das er persön-

lich führt. Mit der Einführung der gestuften Studienstruktur wird ein elektronisches Prüfungsverwaltungsprogramm eingeführt, das die systematische Information der Hochschule und der Studierenden ermöglicht.

Die Hochschule für Künste verweist auf ihre geringe Größe, die besondere Form der Lehrveranstaltungen (Einzelunterricht und Unterricht in Klassenverbänden in der Musik, kleine Gruppen in der künstlerischen Ausbildung) und das Testverfahren, die die ständige Beobachtung der individuellen Leistung der einzelnen Studierenden ermöglichen und besondere Studienberatungen überflüssig machen.

2. In wie vielen Fällen wurde daraufhin eine Studienberatung durchgeführt, und inwiefern wurden durch die Hochschulen Studienberatungsangebote entwickelt, die sich auf die Studienbegleitung respektive die Beratung hinsichtlich Zwischen- und Abschlussprüfungen konzentrieren?

Eine Statistik über die durchgeführten Studienberatungen wird in den Hochschulen nicht geführt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wurden durch die Studiendekane für jeden Studiengang entsprechende Musterstudienpläne aufgestellt?

In der Universität wurde auch schon vor der BremHG-Novelle für jeden neuen Studiengang neben der Studien- und Prüfungsordnung ein Musterstudienplan erarbeitet und beschlossen.

Die Hochschule Bremen erstellt für die neuen Studiengänge Musterstudienpläne im Zuge des Akkreditierungsverfahrens.

In der Hochschule Bremerhaven werden für jeden Studiengang im Zusammenwirken von Fachvertretern und Studiendekanen Stundenpläne erstellt, die Musterstudienpläne ersetzen.

Die Hochschule für Künste legt Wert auf die individuelle Entfaltung und Förderung der künstlerischen Fähigkeiten jedes Studierenden. Ein Musterstudienplan wird dafür nicht als hilfreich angesehen. Vielmehr wird jedem Studenten und jeder Studentin einer Lehrkraft zugewiesen, die die künstlerische Entwicklung verfolgt und dabei berät.

4. Inwiefern stellen die Musterstudienpläne ein kohärentes Lehrangebot, die Einhaltung von Prüfungen und fristgerechte Prüfungsentscheidungen sowie die Einhaltung der Regelstudienzeit sicher?

Musterstudienpläne sind grundsätzlich verbindlich für die mit der Sicherstellung des Lehrangebots betrauten Gremien und Organe des Fachbereichs und im Einzelfall Grundlage für die Erteilung von Weisungen an Lehrende, erforderliche Lehre anzubieten. Sie stellen insoweit ein kohärentes Lehrangebot sicher und gewährleisten, dass Prüfungstermine und Regelstudienzeiten eingehalten werden können, sofern die Studierenden sich an die Musterstudienpläne halten. In der Praxis gibt es jedoch unterschiedliche Faktoren, die das konsequente Einhalten der Musterstudienpläne beeinträchtigen können. Dazu gehören insbesondere Engpässe bei Veranstaltungen mit kleinen Gruppengrößen oder Krankheit von Lehrenden und zeitliche Überschneidungen von Lehrveranstaltungen insbesondere bei Mehr-Fach-Studiengängen.

5. Wurden inzwischen durch den Rektor, auf Vorschlag der Dekane, Entscheidungen über Leistungsbezüge vorgenommen, und wie sehen diese aus?

Seit dem In-Kraft-Treten der Bremischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung im Juli 2003 erhalten die neuen Professoren ein Grundgehalt nach W 2 oder W 3 und gegebenenfalls Berufsleistungsbezüge. Über die Höhe und die von dem künftigen Professor oder der Professorin dafür zu erbringenden Leistungen verhandelt der Rektor auf Vorschlag des Dekans. Die Entscheidung trifft nach § 18 Abs. 4 BremHG der Senator für Bildung und Wissenschaft. Entscheidungen über Leistungsbezüge, die in die alleinige Kompetenz der Hochschulen fallen, wurden bisher noch nicht getroffen, weil sie eine mindestens dreijährige „Verweildauer“ in der W-Besoldung vorsehen.

Soweit Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge gewährt werden, erfolgt dies aufgrund einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Rektor, dem (künftigen) Professor oder der Professorin und dem Senator, die in der Regel befristet auf drei Jahre geschlossen wird. Darin werden die Höhe der Leistungsbezüge und die von dem Professor oder der Professorin über die regulären Verpflichtungen hinaus zu erbringenden Leistungen in Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung sowie Transfer und Weiterbildung aufgeführt und festgelegt, zu welchem Zeitpunkt der Professor oder die Professorin dem Rektor einen Leistungsbericht vorzulegen hat. Auf dieser Grundlage werden dann hochschulintern Verhandlungen darüber geführt, ob Leistungsbezüge weiterhin in gleicher oder anderer Höhe gewährt werden oder entfallen.

6. Inwiefern wurden nach § 92 die Hochschulenrichtungen einer Bewertung durch externe Gutachten unterzogen, bei welchen Instituten ist dies bereits erfolgt, bei welchen wird dies kurzfristig vorgenommen werden, und wie schätzt der Senat dieses Instrument ein?

Die Universität hat derzeit folgende nach § 92 BremHG gebildete Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen:

- Deutsche Presseforschung,
- artec – Forschungszentrum Nachhaltigkeit,
- Institut Technik und Bildung,
- Zentrum für feministische Studien,
- Zentrum für Kognitionswissenschaften,
- Zentrum Philosophische Grundlagen der Wissenschaften,
- Akademie für Arbeit und Politik,
- Graduate School of Social Sciences,
- Mobile Technology Reserch Center.

Alle Einrichtungen haben einen wissenschaftlichen Beirat bzw. richten gerade einen Beirat ein wie das neu gegründete Mobile Technology Research Center. Diesen Beiräten gehören externe Wissenschaftler aus dem In- und Ausland an und gegebenenfalls Sachverständige aus der Praxis. Ihre Aufgabe ist die Evaluation der Forschungstätigkeit und die Formulierung von Empfehlungen für deren Weiterentwicklung, Hinweise auf Fördermöglichkeiten und die Vermittlung von Kooperationspartnern. Hierfür legen die wissenschaftlichen Einrichtungen regelmäßig Forschungsberichte und Forschungsprogramme vor, die in der Regel mit dem Beirat vor Ort ausführlich erörtert werden. Die auf dieser Grundlage erstellten Gutachten des Beirats über die geleistete Arbeit und die geplanten Forschungsprojekte sind Voraussetzung für die Weiterführung der Einrichtung und die Förderung der Vorhaben durch die Universität.

Weiterhin werden vor allem die ISP-finanzierten Einrichtungen, die z. T. Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche nach § 92 BremHG sind, regelmäßig intern und extern begutachtet, wie z. B.

- Technologie-Zentrum Informatik,
- Zentrum für Technomathematik,
- Zentrum für Marine Umweltwissenschaften,
- Labor für Mikroerspannung,
- Zentrum für Mikrosystemtechnik,
- Forschungsverbund Logistik,
- Zentrum für Umweltforschung und Technologie,
- Institut für interkulturelle und internationale Studien,
- Kooperationszentrum Medizin.

Das Forschungszentrum Ozeanränder sowie die sieben Sonderforschungsbereiche

- Sprühkompaktieren,
- Neuronale Grundlagen kognitiver Leistungen,
- Distortion Engineering,
- Prozessketten zur Replikation komplexer Optikkomponenten,
- Raumkognition – Schließen, Handeln, Interagieren,
- Staatlichkeit im Wandel,
- Selbststeuerung logistischer Prozesse – Ein Paradigmenwechsel und seine Grenzen

wurden vor ihrer befristeten Einrichtung von der Deutschen Forschungsgemeinschaft einer umfangreichen Begutachtung unterzogen; die Bewilligung von Mitteln für den jeweils folgenden Förderzeitraum setzt eine weitere Begutachtung voraus.

Ein ähnliches Verfahren ist auch bei dem von der DFG geförderten Graduiertenkolleg Proxies in Earth History zu durchlaufen. Für die aus Mitteln des Landes oder der Universität geförderten Graduiertenkollegs organisiert das Rektorat ein externes Begutachtungsverfahren.

Bei den übrigen Instituten der Universität handelt es sich um Einrichtungen nach § 91 BremHG, für die das Gesetz keine externe Begutachtung vorsieht. Dies gilt überwiegend auch für die wissenschaftlichen Einrichtungen der anderen Hochschulen. Jeweils eine wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Bremen und der Hochschule Bremerhaven wurde erst vor kurzer Zeit eingerichtet, so dass noch keine Begutachtung stattfinden konnte.

Der Senat sieht die externe wissenschaftliche Begutachtung als das wichtigste Instrument der Qualitätssicherung in der Forschung an. Er hat daher bereits in den 70er Jahren gemeinsam mit der Universitätsleitung durchgesetzt, dass alle größeren wissenschaftlichen Einrichtungen sich regelmäßig der externen Begutachtung unterziehen müssen. Nicht zuletzt die auf diese Weise von den Wissenschaftlern frühzeitig eingeübte schriftliche und mündliche Präsentation ihrer Forschungsleistungen und -projekte hat zu dem großen Drittmittelerfolg der Universität beigetragen. Daher wird der Senator für Bildung und Wissenschaft auch den anderen Hochschulen empfehlen, ihre größeren Institute unabhängig von der Rechtsform begutachten zu lassen.